

Satzung

Verein der Eltern und Förderer des Französischen Gymnasiums in Düsseldorf, eingetragener Verein (e.V.)

Gegründet am 30.12.1976 und eingetragen unter Nr. 5505 im VR beim AG Düsseldorf.

Neufassung der Satzung, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2013 beschlossen und im Vereinsregister am 26.03.2014 eingetragen wurde.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Förderer des Französischen Gymnasiums in Düsseldorf, eingetragener Verein (e.V.)“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
- (3) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf am Ort der von ihm betriebenen Einrichtung, des „Lycée Francais de Düsseldorf / Französisches Gymnasium in Düsseldorf“, im Folgenden: Französische Schule.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Trägerschaft und die Förderung des Unterrichts in einem Kindergarten, einer Vorschule, einer Volksschule und einem Gymnasium (Französische Schule) für Kinder französischer und anderer Nationalitäten, welche die französische oder eine andere Sprache als Muttersprache sprechen und die französische Kultur kennen zu lernen wünschen, somit auch die damit zusammenhängende Förderung von Erziehung und Bildung. Der Unterricht folgt dem jeweils in Frankreich gültigen Lehrplan des französischen Erziehungsministeriums. Ebenso ist es Zweck des Vereins, seine und die Interessen der Französischen Schule den französischen und deutschen Behörden gegenüber zu vertreten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inhaber von Vereinsämtern, insbesondere die Mitglieder des Vorstands, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, das heißt, sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung eingeräumt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutsch-Französischer Schulverein e.V.“ in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Unterrichts der Deutsch-Französischen Schule „Ecole de Gaulle Adenauer“ in Bonn zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder sein, die die Französische Schule besuchen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschließung aus dem Verein, bei ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung auch mit der Beendigung des Schulbesuchs der Kinder.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist möglich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes, wenn es mit der Bezahlung von Vereinsbeiträgen oder Schulgeld länger als sechs Kalendermonate trotz zweier schriftlicher Mahnungen, von denen die letzte die Androhung des Ausschlusses enthalten muss und mindestens zwei Wochen vor der Beschluss fassenden Sitzung des Vorstandes dem Mitglied zugegangen sein muss, im Rückstand ist;

b) durch mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins geeignet ist, dessen Ansehen zu schädigen, oder wenn das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung der Satzung zuwiderhandelt.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsbeiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung durch Brief, E-Mail oder Aushang auf dem Schulgelände. Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins oder auf Antrag des Beirates ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; Satz 1 gilt sinngemäß.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der an der Französischen Schule beschäftigten Personen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über das abgelaufene Geschäftsjahr
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie in diesem Rahmen über das Schulgeld
6. Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren

§ 10 Ablauf und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Stimmrechtsübertragung ist zulässig. Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied darf maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- (3) Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse aufzuführen sind. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:
 1. dem Präsidenten bzw. der Präsidentin,
 2. dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin,
 3. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin,
 4. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
 5. dem stellvertretenden Schatzmeister bzw. der stellvertretenden Schatzmeisterin
 6. dem stellvertretenden Schriftführer bzw. der stellvertretenden Schriftführerin
 7. bis zu vier weitere Mitgliedern ohne Zuständigkeit.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte weiter bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers. Die Mitglieder des

Vorstands müssen dem Verein im Zeitpunkt ihrer Wahl als ordentliche Mitglieder angehören. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes muss auch die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

- (3) Für die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Einzelheiten über das Verfahren bei Vorstandssitzungen können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand mit Stimmenmehrheit beschließt.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei zumindest eines der beiden jeweils vertretenden Mitglieder eines der in Abs. 1 Nr. 1-6 genannten Mitglieder sein muss.
- (6) Der Vorstand stellt den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan auf und schlägt der Mitgliederversammlung den zu beschließenden Jahresabschluss vor.
- (7) Der Vorstand kann Vereinbarungen mit französischen Behörden oder mit von diesen beauftragten Organisationen (französische Stellen) abschließen, in denen Regelungen über das Rechnungswesen und den Schulbetrieb getroffen und französischen Stellen Rechte eingeräumt werden.

§ 12 Der Beirat

- (1) Mitglieder des Beirats sind der Leiter oder die Leiterin der Französischen Schule („Proviseur“), der Leiter oder die Leiterin der Grundschule („Directeur de l’Ecole Primaire“), der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin der Französischen Schule („Gestionnaire-Comptable“), der französische Generalkonsul oder die französische Generalkonsulin („Consul General de France“) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der französischen Botschaft in Deutschland („L’ Ambassade de France“).
- (2) Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Beirat trifft Vorschläge mit einfacher Mehrheit. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu bestätigen.

(2) Die in Vereinbarungen mit französischen Stellen im Sinne von § 11 Abs. 7 der Satzung niedergelegten Regelungen und diesen französischen Stellen eingeräumten Rechte sind zu beachten und werden durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

§ 14 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Sie beschließt über die Bestellung des Liquidators bzw. der Liquidatorin. Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

Verein der Eltern und Förderer
des Französischen Gymnasiums in Düsseldorf e.V.

Herr Yann Lefebvre
Präsident

Herr Hans-Peter Kalenberg
Schriftführer

Düsseldorf, den 30.03.2014